

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses

Band: 3 (1867-1868)

Heft: 13-4

Artikel: Zur Chronologie [Fortsetzung]

Autor: J.L.B.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-544862>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Chronologie.

(Fortsetzung.)

3. Jahreswechsel.

Dass in den Bisthümern der Schweiz deutscher Zunge der Jahreswechsel zu Weihnachten eintrat, brauche ich dem Leser nicht in Erinnerung zu bringen. Die romanischen Bisthümer weichen hievon ab. Im Bisthum Genf fing das Jahr zu Ostern nach unserer Zeitrechnung an, bis Bischof Aimo im Jahr 1306 den Gebrauch der deutschen Bisthümer adoptirte.

Im Soloth. Woch. 1828, 324 findet sich eine Urkunde mit dem Datum: »anno gratiae MCCXXX apud Friburg et recognitum et laudatum apud Alcrest in annunciatione dominica.« Das Chronologicum zum Soloth. Woch. übersetzt 25. März 1230, die Mém. et Doc. de la Suisse Rom. XIX, 235 dagegen 25. März 1231, ersteres nach dem Annunciations-, letzteres nach dem Pascalstyl. Wer hat Recht? Ostern fällt nach gewöhnlicher Zeitrechnung im Jahre 1230 auf den 7. April und 1231 auf den 23. März. Da mithin das Pascaljahr 1230, das vom 7. April 1230 bis wieder zum 22. März reicht, gar keinen 25. März hat, so ist obiges Datum nach dem Pascalstyl eine reine Unmöglichkeit, und war mithin im Bisthum Lausanne der Annunciationsstyl üblich. Noch deutlicher spricht übrigens folgende Stelle aus den M. et D. R. VI. 550 für genannten Styl: Anno ab incarnatione Domini MCCXXVIII fuit annuntiatio Dominica in Sabbatho sancto et fuisset in die parasceve, nisi fuisset eo anno bissextus. Ostern fiel 1228 auf den 26. März, der 25. wäre also nach dem Pascalstyl noch ins Jahr 1227 gefallen. — Kommen wir zum Bisthum Sitten. In Furrers Urkunden von Wallis findet sich das Datum »Nonis Aprilis, feria V, anno ab incarnatione domini MCLVII, currente ind. IV. Epacta XXVII.« Hier verlangen alle Zeitmerkmale das Jahr 1156, wo der 5. April auf einen Donnerstag fiel. Ostern fiel 1156 auf den 15. April und 1157 auf den 31. März, mithin ging das Pascaljahr 1156 vom 15. April bis 30. März, enthält also keinen 5. April. Es lässt sich daher obiges Datum nur deuten, wenn man annimmt, es sei nach dem Annunciationsstyl vor unserer Zeitrechnung, resp. nach dem pisanischen Styl geschrieben. Da mir aber aus dem Bisthum Sitten keine weitem einschlagenden Daten bekannt sind, möchte ich um Mittheilung solcher, welche die Sache zur Entscheidung bringen können, gebeten haben.

Jetzt noch eine Bitte an den Leser. Trotz allem Suchen wollte es mir bis jetzt nicht gelingen, das Jahr aufzufinden, in welchem in den nordöstlichen Bisthümern der Schweiz der erste Jänner als Neujahrstag eingeführt wurde. In Frankreich geschah diess 1563, in Genf 1575. Wer sagt nun, wann diess in den Bisthümern Constanz, Cur und Basel erfolgte?

J. L. B.